

Schwachsinnigenfürsorge

Autor(en): **J.T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-527903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schwachsinigenfürsorge.

Man kann nie zu viel tun zur Linderung der Not. Auch im Zeitalter einer umfassenden staatlichen Fürsorge um das leibliche Wohl der Opfer der Kriegswirren wird die Bekämpfung der geistigen Not nicht überflüssig sein. Die schwere Sorge, die an normale Kinder einem Vater-, einem Mutterherzen auferlegen, kennt wohl nur der recht, der gelernt hat, dem menschlichen Elend tiefer ins Auge zu blicken. In den meisten Fällen sind diese Eltern nicht imstande, in richtiger Weise für ihre bedauernswerten Kinder zu sorgen, ihre ganze soziale Stellung hindert sie daran, und nicht selten auch ihre moralische Verfassung. Da müssen die Mitmenschen Hand anlegen, es ist ihre Pflicht, die heiligste Christenpflicht. Der göttliche Heiland spricht von den „geringsten“ seiner Brüder, und er will die Wohlthaten, die wir diesen erweisen, so belohnen, als hätten wir sie ihm erwiesen. Gibt es aber noch „geringere“ als normale Kinder?

* * *

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat kürzlich eine Wegleitung an die Lehrerschaft und Schulbehörden betr. Bildung und Erziehung der schwachbegabten Kinder erlassen, die auch an dieser Stelle Beachtung verdient.

Zunächst werden darin die Grenzen gezogen zwischen idiotischen und bildungsfähigen, aber schwachsinigen Kindern, und letztere wieder eingeteilt in schwachsinige höheren und geringeren Grades und in schwachtalentierte Kinder. Ein Kind, das unter ganz besonderer Nachhilfe nur auf die Stufe der 2. Normalklasse gebracht werden kann, gilt als hochgradig schwachsinig, jenes, das während der Primarschulzeit unter gleicher Sorgfalt bis zur 3. oder 4. Klasse steigt, gehört zu den Schwachsinigen geringeren Grades. Die schwachtalentierten Kinder zeigen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände ein sehr verschiedenes Maß von Begabung, oder deren Aufmerksamkeit ist nur mit Mühe zu wecken oder ihre Vorstellungs- und Gedächtniskraft sehr beschränkt.

Die schwachtalentierten Kinder verbleiben nach der Wegleitung in der Normalschule, die schwachsinigen während des ersten Schuljahres ebenfalls, und werden dann nach besonderer Vorschrift geprüft. Je nach Befund erfolgt sodann Zuweisung in eine Spezialanstalt oder Spezialklasse. Wo das nicht möglich ist, soll ein besonderer Nachhilfeunterricht eingeführt werden, dessen Betrieb die Wegleitung eingehend regelt. Dergleichen sind Vorschriften aufgestellt über die Errichtung und den Betrieb von Spezialklassen, die natürlich nur für größere Ortschaften in Betracht kommen können.

Ein Fragenschema soll die Feststellung der Zahl und des Grades der schwachsinigen Kinder erleichtern.

Mit diesem Erlaß hat der Kanton Zug seinen engbegrenzten Verhältnissen entsprechend die Fürsorge für schwachsinige Kinder in richtige Bahnen geleitet.

J. T.

